

**PASTORALE
RICHTLINIEN**

3

Ökumene

Diözese Mainz

Vorwort des Bischofs

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ökumenischen Arbeit, liebe Schwestern und Brüder in den Gemeinden!

»Die ökumenische Aufgabe duldet keinen Aufschub. Die Gunst der Stunde, vom Herrn der Zeit geschenkt, darf nicht versäumt werden ... Ökumenische Orientierung muß neuer Stil der Kirche werden.« Mit diesen Schlußworten schärfte 1976 die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland das Bewußtsein für unser aller Verantwortung in der Förderung der Einheit der Christen. Sie tat dies gerade im Blick auf »beunruhigende Zeichen der Erschlaffung des ökumenischen Willens, der im Zweiten Vatikanischen Konzil seinen epochalen Ausdruck gefunden hat«. Die Sorge, daß der ökumenische Prozeß stagniere, wurde seitdem immer wieder vorgebracht. Sie ist freilich nicht immer in ganzem Umfang berechtigt, da auf allen kirchlichen Ebenen der gegenseitige Austausch, das Bemühen um Verständnis und Annäherung fortgeführt wurde und die Kirchen häufiger und deutlicher in Worten und Taten ein gemeinsames Zeugnis vor der Welt geben. Auf Gemeindeebene sind vielerorts der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Christen anderer Konfessionen zur alltäglichen Selbstverständlichkeit geworden.

Je größer der Zeitraum wird, in dem die getrennten Kirchen im Umfang miteinander Erfahrungen gesammelt haben, desto unübersichtlicher wird die Vielfalt von Möglichkeiten und Angeboten, Texten, Formularen und Bestimmungen, die aus diesen Erfahrungen heraus entstanden sind. Diese Fülle von Chancen und Hilfen in der ökumenischen Praxis vor Ort auch fruchtbar werden zu lassen, ist eine der Zielsetzungen dieser »Pastoralen Richtlinien«. Konkrete Informationen über Hilfsmittel, Ansprechpartner und mögliche Felder der Zusammenarbeit finden sich hier, aber auch Hinweise für die Form, in der sich die Annäherung und die Kundgabe der Gemeinsamkeit vollziehen kann und soll. Solange die volle Einheit im Glauben und in der sakramentalen Gemeinschaft zwischen den Kirchen noch nicht verwirklicht ist, gibt es Grenzen in der ökumenischen Praxis. Sie zu kennen und zu beachten, soll die ökumenische Arbeit gerade nicht hindern, sondern fördern. Manche übertriebene Zurückhaltung und manches unnötige Zögern sind ja nicht selten durch Unsicherheit und Unkenntnis

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Mainz
Druck: Frank Druckerei GmbH Mainz
1. Auflage 1983
2. überarbeitete und erweiterte Auflage 1990

über Reichweite und Grenzen des in der Ökumene heute schon Möglichen bedingt. Gewiß machen uns die noch ausstehende Gemeinschaft im Herrenmahl und die oft großen alltäglichen Lebensprobleme der konfessionsverschiedenen Ehe das ganze Gewicht der Trennung sehr fühlbar. Ich verkenne nicht die Not und den Schmerz, die hier immer wieder aufbrechen. Aber hinter diesen letzten großen Aufgaben der Suche nach der Einheit dürfen wir nicht die fundamentale wiedergewonnene Gemeinsamkeit und die vielen realen Möglichkeiten des Alltags und vieler Lebensbereiche verkennen und vergessen. Wir dürfen mehr als wir können, gepflegte mein hochverehrter Vorgänger Hermann Kardinal Volk gerade in dieser Hinsicht zu sagen.

So wünsche ich den »Pastoralen Richtlinien«, daß sie sich vor Ort als verlässliches und brauchbares Mittel zur Festigung der Grundlagen ökumenischer Kontakte erweisen. Sie sollen Hilfen zur Ermutigung in der ökumenischen Arbeit sein. Ich danke allen, die zu ihrer Entstehung beigetragen haben, besonders dem Diözesanpastoralrat, dem Sachausschuß Ökumene der Diözesanversammlung und dem Refarat Ökumene des Bischöflichen Ordinariates. Da mir die Sache selbst am Herzen liegt, habe ich persönlich keine Mühe gescheut, diese pastoralen Richtlinien nicht zuletzt mit den neuesten Informationen zum Thema anzureichern. Angesichts der Dynamik der Entwicklung kann freilich immer nur ein vorläufiger Stand geboten werden: ein Zeichen dafür, daß die Ökumene allen Unkenrufen zum Trotz lebt!

Möge Gott alle Bemühungen um die Einheit der Kirche in Glauben, Hoffnung und Liebe mit seinem reichen Segen begleiten,

Ihr Bischof



Bischof von Mainz

Mainz, im März 1990

Inhalt

	Seite
Vorwort des Bischofs	3
Einführung	7
1. Sich informieren	8
1.1 Richtlinien der eigenen Kirche und ökumenische Dokumente	8
1.2 Christliche Kirchen am Ort	8
1.3 Anliegen der Ökumene	8
1.4 Belastende Fragen	9
1.5 Dialog zwischen den Religionen	9
2. Einander begegnen und kennenlernen	10
2.1 Kontakte	10
2.2 Beauftragte, Sachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen (ACK)	10
2.3 Einladungen	11
2.4 Handeln in der Öffentlichkeit	11
3. Miteinander in Gebet und Gottesdienst	12
3.1 Ökumenische Anliegen im eigenen Gottesdienst	12
3.2 Gestaltung des Gottesdienstes	12
3.3 Ökumenische Gottesdienste	12
3.4 Zeiten des gemeinsamen Gebetes	13
3.4.1 Anlässe des gemeinsamen Gebetes	13
3.4.2 Gebetsanliegen	13
3.5 Gottesdienstvorbereitung	14
3.6 Modell für den Ablauf eines ökumenischen Wortgottesdienstes	14
3.7 Gottesdienste der anderen Kirchen	15
3.8 Zur Frage nach der Eucharistiegemeinschaft	16
3.9 Die sonntägliche Eucharistiefeyer	16
3.10 Gestaltung des Sonntags	17

3.11	Predigeraustausch	18
3.12	Sakramentengemeinschaft	18
3.13	Gottesdiensträume	19
4.	Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen	20
4.1	Bibelarbeit	20
4.2	Konfessionsverschiedene Ehe	20
4.2.1	Grundlagen zur Regelung der anstehenden Fragen	20
4.2.2	Pastorale Handreichungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen	21
4.2.3	Die Gemeinsame kirchliche Trauung	22
4.3	Religionsunterricht	22
4.4	Caritas und Diakonie	23
4.5	Krankenhausseelsorge	24
4.6	Beratungsdienste	25
4.7	Erwachsenenbildung	25
4.7.1	Grundthemen des Glaubens und des christlichen Lebens	25
4.7.2	Fragen der Zeit	25
4.7.3	Ausgewählte spezielle ökumenische Themen	26
4.8	Jugendarbeit	26
4.8.1	Dienst der Kirche	26
4.8.2	Vertrautwerden mit der Kirche	26
4.8.3	Neue Gebets- und Gottesdienstformen	27
4.8.4	Ökumenische Verantwortung und Leitungsaufgaben	27
4.8.5	Ökumenische Kontakte	28
4.9	Sonstige Möglichkeiten der Zusammenarbeit	28
5.	Zusammenarbeit der Kirchen in christlicher Verantwortung für die Welt	29
5.1	Gemeinsames Zeugnis	29
5.2	Verschiedene Bereiche der Zusammenarbeit	29
5.3	Öffentlichkeitsarbeit	30
	Anmerkungen	31
	Literaturhinweise. Dokumente, Materialien und Handreichungen in Auswahl	36

Richtlinien für die Ökumene

Eine Handreichung für Seelsorger, Pfarrgemeinderäte, Mitglieder der Sachausschüsse Ökumene, ökumenischer Arbeitskreis u. ä.

Einführung

Der ökumenische Aufbruch in unserem Jahrhundert, besonders seit dem zweiten Weltkrieg, ist ein unübersehbares Zeichen der Hoffnung. Betroffenen von der Schuld und dem Ärgernis der Glaubensspaltung haben sich Christen aus allen Konfessionen unter dem Wirken des Heiligen Geistes wieder in Pflicht nehmen lassen vom Vermächtnis Jesu Christi: »Alle sollen eins sein: wie du, Vater, in mir bist und ich in dir« (Joh 17,21).

Es geht also nicht um irgendeine beliebige Einheit, sondern um die Einheit im Glauben und in der Wahrheit, wie der Herr sie will und wirkt. Sie ist wesentlich seine Gabe, aber zugleich, wie jede Gnade, auch Aufgabe, die unsere menschliche Bereitschaft erfordert.

So hat alle ökumenische Arbeit¹⁾ ihren Grund in dem einen Herrn Jesus Christus, der gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekannt wird. Ihr Ziel ist die sichtbare Einheit aller Christen im Bekenntnis des einen Glaubens, in eucharistischer Gemeinschaft und im gemeinsamen Dienst.

»Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und geht einen jeden an.«²⁾ So ist ökumenische Arbeit »nicht irgendein Sachgebiet kirchlicher Tätigkeit neben anderen«, »sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche« und eine »durchlaufende Perspektive« der pastoralen Arbeit.³⁾

Insbesondere sind die Pfarrgemeinden verpflichtet, nach Kräften all das zu tun, was eint. Diese Richtlinien sollen dazu beitragen, im Blick auf die gegenwärtige Situation die ökumenischen Erfordernisse zu erkennen und ihnen zu entsprechen.

»Wir dürfen nichts unversucht lassen. Wir müssen tun, was eint. Wir schulden es Gott und der Welt. ,Laßt uns nach dem streben, was dem Frieden und dem Aufbau dient! ' (Röm 14,19).«⁴⁾

1. Sich informieren

1.1 Richtlinien der eigenen Kirche und ökumenische Dokumente

Für jede ökumenische Arbeit ist ständige und gründliche Information notwendig. Das betrifft zunächst die ökumenischen Richtlinien der Kirchen, vor allem der eigenen Kirche. Die Sorge um die Einheit erfordert weiterhin das Kennenlernen der wichtigsten Gesprächsergebnisse und macht den Austausch von praktischen Erfahrungen und Anregungen notwendig (Pastorale Handreichungen, Gottesdienstvorlagen, sonstige Materialien).⁵⁾

1.2 Christliche Kirchen am Ort

Eine vorrangige Aufgabe — besonders auch der Seelsorger — ist es, sich darüber zu informieren, welche christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften es im Bereich der eigenen Gemeinde gibt und wo sich ihre Kirchen, Gottesdiensträume und Gemeindezentren befinden. Hier ist auch an die freikirchlichen Gemeinden und nicht zuletzt an die orthodoxen Gemeinden zu denken. Glieder gerade dieser Kirchen leben heute in nicht geringer Zahl als ausländische Arbeitnehmer, Studenten und Emigranten unter uns.

Der Austausch von Pfarrbriefen und sonstigen Gemeindenachrichten sollte zur gegenseitigen Information der Gemeinden, besonders aber ihrer Gremien und der Seelsorger genutzt werden.

Zum guten Kennenlernen ist es notwendig, daß die wichtigsten gottesdienstlichen Bücher der Nachbarkirchen (z. B. Evangelisches Kirchengesangbuch, Gottesdiensttagenden) in der eigenen Pfarrgemeinde zur Einsicht vorliegen, besonders für den Liturgie- und Ökumeneausschuß.

1.3 Anliegen der Ökumene

Neben Berichten aus der eigenen Kirche (z. B. Bistum, Weltkirche) sollten in den Pfarrgemeinderatssitzungen und anderen Räten bzw.

Ausschüssen auch Informationen über den Stand der ökumenischen Beziehungen, über ökumenisch wichtige Ereignisse sowie über die Arbeit der benachbarten Kirchen ihren Platz haben. Dabei sollen alle Ebenen in den Blick kommen (z. B. auch Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, Evangelische Landeskirche, Evangelische Kirche in Deutschland, Ökumenischer Rat der Kirchen in Genf).

1.4 Belastende Fragen

Gegenseitige Information sollte auch solche Fragen des Zusammenlebens einbeziehen, die als belastend empfunden werden oder empfunden werden könnten: z. B. Gestaltung konfessionsspezifischer Feste und Gebräuche, die in die Öffentlichkeit wirken, wie Prozessionen, Fronleichnam, Wallfahrten, Formen der Marien- und Heiligenverehrung.

1.5 Dialog zwischen den Religionen

Bei aller Bemühung um die innerchristliche Ökumene sollte der Dialog zwischen den monotheistischen Religionen — Judentum, Christentum und Islam — heute stärkere Beachtung finden. Hierauf haben das II. Vatikanische Konzil in den Erklärungen über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen »Nostra aetate«, über die Religionsfreiheit »Dignitatis humanae« sowie in den Konstitutionen »Lumen gentium« (Art. 16) und »Gaudium et spes« (Art. 18 — 22)⁶⁾ und auch die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland im Beschluß »Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit« (1.3.2.) hingewiesen.

2. Einander begegnen und kennenlernen

2.1 Kontakte

Kontakte sind die Voraussetzung für den Abbau von Vorurteilen, für die Gewinnung einer Vertrauensbasis und für eine überzeugende Darstellung des christlichen Zeugnisses vor der Welt. Wo die Konfessionen zahlenmäßig sehr ungleich vertreten sind (Diaspora), ist im Kontakt miteinander besonders gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

Regelmäßige Kontakte sollten gesucht und gepflegt werden

- zwischen den Seelsorgern der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im jeweiligen Seelsorgebereich — empfehlenswert sind auch gemeinsame Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften;
- zwischen den entsprechenden Gremien (z. B. Pfarrgemeinderat/Verwaltungsrat und Kirchenvorstand) und Gruppen, Standesorganisationen und Verbänden. Zu den kleineren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften lassen sich Beziehungen am besten über die »Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Rhein-Main« herstellen.⁷⁾

2.2 Beauftragte, Sachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen (ACK)

In den Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden sollte nach Möglichkeit, im Dekanat auf jeden Fall ein Ökumenebeauftragter benannt werden.

Auf Pfarr- bzw. Pfarrverbandsebene empfiehlt sich die Gründung von »Sachausschüssen Ökumene«.

Besonders dort, wo auch freikirchliche oder orthodoxe Gemeinden benachbart sind, sollte bei ausreichender Größe die Gründung von »Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen« erwogen werden.

2.3 Einladungen

Den Gemeinden wird empfohlen, sich gegenseitig zu festlichen und kulturellen Veranstaltungen einzuladen (z. B. Pfarrfest, Sommerfest, Kirchenkonzert).

2.4 Handeln in der Öffentlichkeit

Unerlässlich sind zwischenkirchliche Absprachen im Blick auf Veranstaltungen und Ereignisse der bürgerlichen Öffentlichkeit am Ort (vgl. auch Abschnitt 5). Die Begegnung der Christen wird besonders lebendig, wenn sie miteinander beten und sich zu gemeinsamem Dienst zusammenfinden.

3. Miteinander in Gebet und Gottesdienst

3.1 Ökumenische Anliegen im eigenen Gottesdienst

In allem Beten und gottesdienstlichen Tun der Gemeinde soll das ökumenische Anliegen seinen festen Platz haben. Im katholischen Gottesdienst soll die Votivmesse um die Einheit der Christen oft gefeiert werden. Aber auch sonst kann in den Fürbitten immer wieder die Einheit der Christen im Glauben und am Tisch des Herrn ein zentrales Gebetsanliegen sein. Besondere Ereignisse im Leben der nichtkatholischen Nachbargemeinden (z. B. Konfirmation, Jubiläum) sollten auch in das persönliche wie in das liturgische Beten einbezogen werden. Ökumenische Ereignisse und Fragen sollen angemessen in der Verkündigung zur Sprache kommen.

3.2 Gestaltung des Gottesdienstes

Darüber hinaus sollen alle gottesdienstlichen Handlungen, vor allem die Verkündigung, so gestaltet sein, daß die Christen anderer Konfessionen sich nicht verletzt oder unverstanden fühlen. Eine solche ökumenische Sensibilität ist dem Charakter des katholischen Gottesdienstes durchaus angemessen. Das gilt auch für die Gestaltung der verschiedenen Formen katholischen Brauchtums.

3.3 Ökumenische Gottesdienste

»Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste soll nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören.«⁸⁾ Sie sind ein bevorzugter Ort, an dem die verschiedenen christlichen Gemeinden einander begegnen können. Solche ökumenischen Gottesdienste bezeugen am stärksten die durch die Taufe sowie im Glauben und in der Liebe schon gegebene Gemeinsamkeit. Sie sind besonders wirksame Mittel, die Gnade der vollen Einheit zu erbitten und sich dafür zu bereiten. Deshalb werden sie eindringlich empfohlen.⁹⁾

3.4 Zeiten des gemeinsamen Gebetes

Ökumenische Gottesdienste »sollen in der Regel an Werktagen stattfinden und nicht zu der Zeit der sonntäglichen Eucharistiefeier angesetzt werden«¹⁰⁾, denn »nach katholischem Verständnis kann ein Wortgottesdienst die Eucharistiefeier am Sonntag nicht ersetzen«¹¹⁾. »Falls aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen stattfindet, darf er nicht zur Zeit der ortsüblichen Eucharistiefeier, insbesondere am Sonntagvormittag, angesetzt werden.«¹²⁾ (Zur theologischen Begründung vgl. Abschnitt 3.8 und 3.9).

3.4.1 Anlässe des gemeinsamen Gebetes

Als besondere Anlässe des gemeinsamen Gebetes bieten sich an:

- Weltgebetswochen für die Einheit der Christen vom 18. — 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten;
- Weltgebetstag der Frauen am ersten Freitag im März;
- ökumenischer Kreuzweg (z. B. der Jugend) und Passionsandachten;
- ökumenische Konferenzen und Begegnungen;
- Schulgebet;
- Gottesdienste bei besonderen Anlässen (z. B. Fürbitt- und Gedenkgottesdienste);
- Bibeltage (z. B. der Bibelsonntag am letzten Sonntag im Januar) und Bibelwochen;
- nationale Gedenktage.

Es ist eine gute Tradition, daß evangelische Gemeinden am Buß- und Betttag zum gemeinsamen Gebet einladen.

3.4.2 Gebetsanliegen

Gebetsanliegen können sein z. B. Gnade der Einheit, Frieden und Versöhnung, soziale Gerechtigkeit, Ehe und Familie, Beistand in Zeiten der Not und Trauer, Dank für Gottes Hilfe, Bewahrung der Schöpfung und des Friedens sowie Schutz des Lebens.

3.5 Gottesdienstvorbereitung

Eine sorgfältige gemeinsame Gottesdienstvorbereitung sollte selbstverständlich sein. Sie vermittelt bereits wichtige ökumenische Erfahrungen. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht nur die direkten Nachbargemeinden, sondern nach Möglichkeit alle Kirchen am Ort in die Planung und Vorbereitung einbezogen werden.

3.6 Modell für den Ablauf eines ökumenischen Wortgottesdienstes

Eröffnung

- Vorspiel
- Begrüßung (Segensgruß — Votum)
- Lied
- Eröffnungsgebet

Verkündigung

- Schriftlesung (hier kann ein Psalmgebet vorangehen; zwischen zwei Lesungen sind Zwischenspiel oder Zwischengesang möglich)
- Predigten
- Stille, Meditation
- Lied
- Glaubensbekenntnis¹³⁾

Gebet

- Fürbitten
- Vater unser
- Lied

Sendung

- Segenswort (Sendungswort)
- Nachspiel.

Weitere Elemente können sein:

Schuldbekenntnis, Kyrie-Ruf, Litanei, Gloria, Psalmengesang.

Vorschläge für ökumenische Gottesdienste bieten u. a. die jährlich erscheinenden Hefte zur Weltgebetswoche, zum Bibelsonntag und zum Weltgebetstag der Frauen.

Folgende Texte liegen in ökumenischer Fassung vor und sollten in dieser auch verwendet werden:

- Vater unser
- Gloria
- Apostolisches Glaubensbekenntnis
- Nizäno-Konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis («Großes Glaubensbekenntnis»)
- Sanctus
- Agnus Dei
- Ehre sei dem Vater
- Psalmen
- Einheitsübersetzung des Neuen Testaments (Stuttgart 1979 u. ö.)
- mit »ö« gezeichnete Liednummern im »Gotteslob«
- Gemeinsame Kirchenlieder. Gesänge der deutschsprachigen Christenheit (Berlin — Regensburg 1973)
- Gesänge zur Bestattung. Gemeinsame Kirchenlieder und Gebete der deutschsprachigen Christenheit (Berlin — Regensburg 1978)
- »Leuchte, bunter Regenbogen«. Gemeinsame geistliche Kinderlieder der deutschsprachigen Christenheit (Kassel — Regensburg 1983).

3.7 Gottesdienste der anderen Kirchen

Wo gemeinsame Wort- und Gebetsgottesdienste regelmäßig stattfinden, empfiehlt es sich, sie auch — vielleicht reihum — in den gewachsenen Formen einer der beteiligten Kirchen zu feiern (z. B. Vesper, Passionsandacht, Tagzeiten).

Um die anderen Kirchen besser kennenzulernen und um das Verständnis der Traditionen der anderen wie der eigenen Kirche zu vertiefen, sind auch wechselseitige Besuche der Gottesdienste zu empfehlen.¹⁴⁾ Solche Besuche sollen — besonders bei ersten Begegnungen — gut vorbereitet werden. Vorausgehende und anschließende Gespräche mit den Christen der gastgebenden Kirche bieten gute Gelegenheit, die gewachsenen Traditionen in ihrer lebendigen Form und — soweit möglich — ihren theologischen und historischen Begründungen kennenzulernen.

3.8 Zur Frage nach der Eucharistiegemeinschaft

Gemeinschaft im Glauben und Gemeinschaft im Gottesdienst sind wesentlich aufeinander verwiesen. Daher können wir nur miteinander feiern, was wir auch miteinander glauben. Eucharistie miteinander feiern würde bei den noch bestehenden Unterschieden im Glauben den Vollzug des Sakramentes vom Glauben an das Sakrament trennen und die Gefahr mit sich bringen, die Eucharistie als Zeichen der Einheit wesenhaft zu gefährden. »Es würde der Eindruck einer Einheit entstehen, die in grundlegenden Fragen des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft so noch nicht besteht.«¹⁵⁾ Die Eucharistie ist ja von Anfang an die unverzichtbare und unverfügbare Lebensgestalt der Kirche und der zentrale Ausdruck und Vollzug ihrer Einheit. So ist »volle Eucharistiegemeinschaft ... nur möglich bei voller Kirchengemeinschaft; denn die Einheit der Kirche und die Communio von Leib und Blut Christi bedingen und tragen sich gegenseitig.«¹⁶⁾

Von hier aus verbietet sich auch das Nebeneinander von katholischer Eucharistiefeier und evangelischem Abendmahl in einem Gottesdienst (sog. »Hohenheimer Modell«) oder die gegenseitige Vertretung katholischer und nichtkatholischer Amtsträger in der Leitung der Eucharistiefeier. Daß nach katholischem Verständnis die volle Gottesdienstgemeinschaft in der Eucharistiefeier zwischen katholischen und evangelischen Christen noch nicht möglich ist, hat schmerzliche Konsequenzen für den sonntäglichen Gottesdienst.

3.9 Die sonntägliche Eucharistiefeier

Der Sonntag ist der Tag, an dem die christliche Gemeinde des Todes und der Auferstehung ihres Herrn feiernd gedenkt. Nun hat der Herr aber das Sakrament der Eucharistie als verbindliches Vermächtnis hinterlassen, in dem das Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi in sakramentaler Weise vergegenwärtigt wird. Daher steht die Feier der Eucharistie seit den Anfängen des Christentums in der Mitte des Sonntags; daher kann die Kirche am Sonntag, dem wöchentlich gefeierten Ostertag, von der Feier dieses Sakramentes nicht absehen.

Die sonntägliche Eucharistiefeier ist für den Aufbau und das Leben der christlichen Gemeinde von zentralem Wert. »Aus apostolischer

Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tage, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen, der sie 'wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten' (1 Petr 1,3).«¹⁷⁾ »Diese Grundverpflichtung kann die Gemeinde aber nur erfüllen, wenn ihre Mitglieder regelmäßig die sonntägliche Eucharistie mitfeiern. Dies ist heute besonders notwendig, da die Gesellschaft durch ihren Lebensstil die christliche Feier des Sonntags weithin nicht mehr stützt und der Gottesdienstbesuch nicht mehr wie früher eine selbstverständliche Sitte ist. Somit wird die Aufgabe der Gemeinde in stärkerem Maße zur Verpflichtung des Einzelnen, und zwar zu einer inneren Verpflichtung aus dem Glauben.«¹⁸⁾

Vom Sinn des Sonntags und vom Verständnis der sonntäglichen Eucharistiefeier, aber auch von der heutigen gesellschaftlichen Situation her wird also deutlich, warum an Sonn- und Feiertagen zur Zeit der ortsüblichen Eucharistiefeier keine ökumenischen Gottesdienste stattfinden sollen (vgl. Abschnitt 3.4).¹⁹⁾

Es gibt Gemeinden, in denen nicht an jedem Sonntag die Eucharistiefeier möglich ist (Sonntäglicher Gottesdienst ohne Priester unter Leitung eines Diakons oder Laien). Auch in diesem Notfall soll die Gemeinde sich versammeln und einen Wortgottesdienst feiern, der in der Regel mit einer Kommunionfeier verbunden wird.²⁰⁾ An dessen Stelle kann kein ökumenischer Gottesdienst stehen.

3.10 Gestaltung des Sonntags

Für viele Menschen ist der Sonntag heute weithin nur noch der Abschluß eines langen Wochenendes und hat auch für Christen als wöchentlich gefeierter Ostertag immer mehr an Bedeutung verloren. Aber »das Leben verkümmert, wenn die Feste entschwinden.«²¹⁾ So hat die christliche Gemeinde eine große Verantwortung nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt. Sie ist verpflichtet, den christlichen Sonntag wieder neu ins Bewußtsein zu bringen. Daher sollten alle christlichen Kirchen sich

über die sonntäglichen Gottesdienste hinaus gemeinsam um Hilfen für eine entsprechende Gestaltung und Heiligung der Sonn- und Feiertage in den Familien und in der Öffentlichkeit bemühen. Arbeitsruhe, schöpferische Gestaltung der Freizeit und vertiefte Begegnungen mit anderen dienen der Erholung und Erneuerung und bezeugen auf ihre Weise, daß die Christen, aus der Enge und den Zwängen des Alltags befreit, als Erlöste leben können.

So ist »die Feier des Herrentags ... die Antwort der Kirche auf das, was Gott in der Geschichte des Heils getan hat und noch tut. Der Sonntag ist jedoch darüber hinaus die Mitte des menschlichen Lebensraumes, das Maß und der Rhythmus für die Zeit des Einzelnen und der Gesellschaft.«²²⁾

3.11 Predigeraustausch

Die gegenseitige Einladung zum Predigen bei verschiedenen Gottesdiensten ist vielfach ökumenischer Brauch. Für die Predigt bei einer Eucharistiefeier muß die innere Zuordnung von Wort und Sakrament beachtet werden, denn in der Eucharistie sind Wort und Sakrament zu einer unteilbaren gottesdienstlichen Handlung verbunden. Dies muß auch in der Gestalt der Feier zeichenhaft deutlich werden. Dementsprechend soll der Dienst des Lektors und des Predigers nicht von Amtsträgern anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften übernommen werden.²³⁾

3.12 Sakramentengemeinschaft

In der Frage nach der Sakramentengemeinschaft gilt allgemein der Grundsatz: »Katholische Amtsträger dürfen die Sakramente nur katholischen Gläubigen spenden. Diese wiederum dürfen die Sakramente nur von katholischen Spendern empfangen.«²⁴⁾

Über Ausnahmen sagt das Ökumenische Direktorium: »Weil aber die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind (vgl. Ökumenismusdekret 8), kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten.«²⁵⁾

Solche Gründe liegen vor, »wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt.«²⁶⁾

»Ein Katholik aber, der sich in derselben Lage befindet, darf diese Sakramente nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen.«²⁷⁾

Evangelische Christen haben von ihrem Kirchenverständnis und ihrer Auffassung des Herrenmahles her hier meist eine andere Praxis und sehen sich »unter der Erfahrung wachsender gesamtökumenischer Gemeinschaft nicht mehr in der Lage, Glieder anderer Kirchen von ihren Abendmahlsfeiern auszuschließen.«²⁸⁾

Die katholische Kirche geht hier von anderen Voraussetzungen aus (vgl. oben 3.8). So kann ein katholischer Christ am evangelischen Abendmahl nicht teilnehmen. Wenn einzelne Katholiken entgegen der Weisung ihrer Kirche sich in ihrem Gewissen anders verhalten zu können meinen, sollten sie bedenken, daß eine »Teilnahme dem inneren Zusammenhang von Eucharistie und Kirchengemeinschaft, besonders im Hinblick auf das Amtsverständnis, nicht entspricht«²⁹⁾ und daß aus einer »Respektierung von Gewissensentscheidungen sich keine allgemeine Empfehlung für ein pastorales Handeln der Kirche ableiten« läßt³⁰⁾.

Für alle weiterführenden rechtlichen Regelungen sind die Richtlinien für die ökumenische Praxis vom 18.8.1985 (Arbeitshilfen Nr. 39), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, heranzuziehen.

Für die Fragen der Sakramentengemeinschaft mit Orthodoxen sei auf eine eigene Handreichung verwiesen (vgl. Anm. 30).

3.13 Gottesdiensträume

Entsprechend dem Wachstum ökumenischen Bewußtseins und brüderlicher Zusammenarbeit werden nach Bedarf und Möglichkeit die christlichen Kirchen den getrennten Brüdern und Schwestern jeweils auch ihren Gottesdienstraum zur Feier der Liturgie gern zu Verfügung stellen.

4. Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen

4.1 Bibelarbeit

Die Bibelarbeit ist eine zentrale ökumenische Aufgabe, die vor allem dann anzuraten ist, wenn bereits gute und vertrauensvolle ökumenische Kontakte bestehen. Es empfehlen sich Bibelkreise, Bibelwochen u. ä. Neuerdings gehen vom Bibelsonntag am letzten Sonntag im Januar fruchtbare Impulse aus. Das gemeinsame ökumenische Bibeljahr kann in dieser Richtung ebenfalls neue Anstöße geben.

4.2 Konfessionsverschiedene Ehe

4.2.1 Grundlagen zur Regelung der anstehenden Fragen

Zum grundlegenden Verständnis kann auf folgende Dokumente verwiesen werden³¹⁾:

- das Motu proprio »Matrimonia mixta« Papst Pauls VI. (31.3.1970) mit den der deutschen Situation angepaßten »Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen« (23.9.1970);
- der Codex Iuris Canonici von 1983 (Can. 1124 — 1129 in Verbindung mit Can. 1108);
- »Gemeinsame kirchliche Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen« (1971);
- die »Vereinbarungen der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen« (1977);
- Apostolisches Schreiben Papst Johannes Pauls II. »Familiaris consortio« vom 22. Nov. 1981, Nr. 78.

Eine Zusammenfassung der kirchenrechtlichen Bestimmungen über Ehevorbereitung und Eheabschluß, über Kindererziehung u. ä.

bieten die Richtlinien für die ökumenische Praxis vom 18.8.1985 (Arbeitshilfen Nr. 39), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, S. 15 — 23.

4.2.2 Pastorale Handreichungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen

Grundaussagen und Anregungen zur Seelsorge finden sich in folgenden Erklärungen³²⁾:

- Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner (1974);
- Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien (1981);
- Ja zur Ehe. Erklärung der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (1981);
- Gemeinsames Wort der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen (1971);
- Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur konfessionsverschiedenen Ehe (1985).

Angesichts der wachsenden Zahl konfessionsverschiedener Ehen (etwa 30 % aller Eheschließungen in der Bundesrepublik Deutschland) werden die pastoralen Aufgaben immer dringlicher. Sie betreffen die entfernte (z. B. in der Predigt, in der Jugendarbeit und im Religionsunterricht) und die nähere Ehevorbereitung (z. B. Brautleute-Kurse), die Gestaltung der Trauung, die Kindererziehung und überhaupt Fragen einer begleitenden Ehepastoral (z. B. Familienkreise, Elternseminare).

Bei allen diesen seelsorgerlichen Aufgaben ist eine brüderliche Kooperation mit den Seelsorgern der anderen Kirchen anzustreben. Zumindes müssen diese über eine Eheschließung informiert werden; nach Möglichkeit vorher, es sei denn, daß die Brautleute es ausdrücklich nicht wünschen. Diese pastorale Arbeit wird nur geleistet werden können, wenn man sich insgesamt um ein gutes ökumenisches Klima bemüht.

4.2.3 Die Gemeinsame kirchliche Trauung

Die Gemeinsame kirchliche Trauung — der häufig gebrauchte Begriff »ökumenische Trauung« ist irreführend — ist entweder eine katholische Trauung unter Beteiligung eines evangelischen Amtsträgers oder eine evangelische Trauung unter Beteiligung eines katholischen Amtsträgers (nach erlangter Dispens von der Formpflicht).

Wenn Brautleute den Wunsch äußern, daß Geistliche beider Konfessionen bei der Trauung mitwirken, ist dies sinnvoll als Glaubenszeugnis der Brautleute und als Ausdruck der Beheimatung in ihren Kirchen. Solche Trauungen dürfen also nicht grundsätzlich oder ungerechtfertigt verweigert werden. Das kann bei den Betroffenen oft lebenslange Verwundungen im Verhältnis zur Kirche hervorrufen. Eine oberflächliche Praxis wird jedoch dem Ernst und der Bedeutung der Ehe und dem ökumenischen Anliegen nicht gerecht; deshalb bedarf es immer einer sorgfältigen Prüfung.

4.3 Religionsunterricht

Die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule auf konfessioneller Grundlage trägt der Existenz verschiedener Bekenntnisse und der konkreten Lebenssituation der Schüler Rechnung. Ein klar auf das jeweilige Bekenntnis bezogener Religionsunterricht ist Basis für die Offenheit zu anderen Konfessionen hin. Das Gemeinsame der Konfession wird gerade dann erkannt, wenn man den eigenen Standort kennt und deutlich macht. In diesem Sinne ist »der konfessionelle Religionsunterricht zur Offenheit verpflichtet« und »muß aus theologischen Gründen von ökumenischer Gesinnung getragen sein«³³⁾.

Als Grundforderung ergibt sich daraus:

- Der Religionsunterricht ist ökumenisch ausgerichtet, wenn er
- die Konturen zwischen den Konfessionen nicht verwischt, aber auch das gemeinsame Fundament herausstellt und die erreichte Annäherung und immer größere Übereinstimmung sichtbar macht,
 - die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sorgfältig und wohlwollend darstellt,
 - nicht zuletzt »ein echtes Verlangen nach Einheit weckt und nährt, ... wann und wie der Herr sie will.«³⁴⁾

Ökumenische Zusammenarbeit soll sich erstrecken auf:

- Gemeinsame Bezeugung christlichen Glaubens bei gegebenem Anlaß in Gebet und ökumenischen Wortgottesdiensten für Schüler.
Es entspricht nicht dem Stand der ökumenischen Bemühungen und der Aufgabe der Beheimatung des Schülers in der je eigenen Kirche, ausschließlich ökumenische Schulgottesdienste zu feiern.
- Gelegentliche Kooperation der Konfessionen im Religionsunterricht bei gemeinsam interessierenden Themen und Aktionen. Ein allgemeiner und durchgehender interkonfessioneller, »ökumenischer« Religionsunterricht ist rechtlich nicht möglich und ist überdies aus den schon angegebenen Gründen auch theologisch und pädagogisch nicht sinnvoll.
- Arbeitsgemeinschaften über ökumenische Fragen als sinnvolle Ergänzung des Religionsunterrichts, insbesondere in der Sekundarstufe II.
- Gemeinsame Aktivitäten (Schülerwochen, Schülergruppen usw.) im Geiste ökumenischer Gesinnung im sozialen und gesellschaftlichen Bereich.
- Regelmäßige Kontakte und Erfahrungsaustausch der Religionslehrer einer Schule, insbesondere im Blick auf ein ökumenisches Gespräch miteinander als Basis für Zusammenarbeit und Vertretung gemeinsamer Anliegen in der Schule.

Richtungsweisend für die Verwirklichung dieser ökumenischen Orientierung ist für den katholischen Religionsunterricht der Synodenbeschluß »Der Religionsunterricht in der Schule« (besonders Abschnitt 2.7 und 3.4) und das Apostolische Schreiben »Catechesi Tradendae« (besonders Nr. 32 und 33).

4.4 Caritas und Diakonie

Eine Chance für die ökumenische Zusammenarbeit besteht im Dienst an Hilfsbedürftigen, z. B. Behinderten und sozialen Randgruppen.

Deshalb erscheint es sinnvoll, wenn Initiativgruppen, Helferkreise oder Ausschüsse der verschiedenen Gemeinden am Ort zusam-

menkommen, um gemeinsam über die Situation im Gemeinwesen nachzudenken und notwendige Aktivitäten zu planen. Die Form der gemeinsamen Arbeit (Bildung einer ökumenischen Gruppe oder Arbeitsteilung zwischen den bestehenden Initiativen) richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen und den Bedingungen für eine möglichst gute Wirksamkeit.

Wo die Zusammenarbeit zu festen Einrichtungen führt (z. B. Sozialstationen, Beratungsdienste, mobile Dienste wie Essen auf Rädern), sollen eindeutige rechtliche Zuordnungen geschaffen werden. Träger wird dann einer der beiden konfessionellen Wohlfahrtsverbände oder eine der kirchlichen Gemeinden sein. Allerdings gibt es auch, z. B. im Bereich der Telefonseelsorge, ökumenische Trägerschaften, die sich bewährt haben.

Bei solchen rechtlichen und organisatorischen Fragen und in der gemeinsamen Vertretung nach außen hat sich die Zusammenarbeit zwischen Caritasverband und Diakonischem Werk bewährt.

In der gegenwärtigen Situation unserer Gesellschaft wird diese sozial-caritative Hilfe auch von Menschen in Anspruch genommen, die unserer Kirche fernstehen oder einer anderen Kirche angehören. Weil bei jedem Hilfesuchenden der persönliche Lebenshintergrund Beachtung verdient, ist für die Mitarbeiter die Kenntnis nicht nur des eigenen Glaubens, sondern auch die Kenntnis des Glaubens der anderen Kirche eine wichtige Voraussetzung christlicher Hilfe. Es ist hier erforderlich, daß auch Kontakt zu Seelsorgern besteht und pastorale Begleitung vermittelt werden kann.

4.5 Krankenhausseelsorge

Angesichts der menschlichen Not einerseits und der oft säkularisierten Atmosphäre andererseits ist ökumenische Zusammenarbeit im Bereich des Krankenhauses dringend erforderlich und wird auch vielerorts selbstverständlich geübt. Krankenhausseelsorge wendet sich an die Kranken, die Angehörigen und an alle Mitarbeiter des Hauses.

Spürbar wird die ökumenische Zusammenarbeit in pastoralen Gesprächen, in Gebet, Gottesdienst und in der gemeinsamen Verantwortung für die humanen und ethischen Belange, z. B. in der Sterbegleitung, der Intensivmedizin und -pflege, in der Aus- und Weiterbildung der verschiedenen medizinischen Berufe.

4.6 Beratungsdienste

Die vielfältigen Beratungsdienste bedürfen angesichts der gesellschaftlichen Situation heute sowohl solider Kenntnisse des eigenen Glaubens wie auch der anderen Kirchen und ökumenischer Offenheit.

Eine besondere Stellung nehmen hier die ökumenischen Einrichtungen der Telefonseelsorge ein.

4.7 Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung kann ein Feld der Begegnung von Christen verschiedener Konfessionen und ein Ort des gemeinsamen Zeugnisses auch gegenüber Nichtchristen sein, an dem christliches Denken in unserer Gesellschaft eingebracht wird. Diese Arbeit bietet eine gute Gelegenheit, sich besser kennenzulernen und Glaubens- und Lebensfragen miteinander zu klären und zu vertiefen. In gemeinsamer Verantwortung könnten u. a. folgende Themenfelder behandelt werden:

4.7.1 Grundthemen des Glaubens und des christlichen Lebens

- Glaubensbekenntnis, Nachfolge Jesu Christi, Buße und Umkehr, Gebet und Meditation;
- Bibelkunde;
- Sittliche Normen, Gewissen und Gewissensbildung;
- Ehe und Familie, Erziehungsfragen.

4.7.2 Fragen der Zeit

Besonders ethische, sozialetische und gesellschaftspolitische Themen (vgl. auch Abschnitt 5):

- Umwelt, Sicherheit, Gerechtigkeit und Frieden, Arbeitslosigkeit;
- Dritte Welt, Asylanten;
- neue Technologien, Energieprobleme, Genforschung.

4.7.3 Ausgewählte spezielle ökumenische Themen

- Information über unterschiedliche Inhalte des Glaubens und die Ausprägung des gläubigen Lebens der Nachbarkirchen;
- Erarbeitung von ökumenischen Gesprächsergebnissen (etwa über das Kirchen- und Gottesdienstverständnis, über Sakramente, konfessionsverschiedene Ehe u. ä.);
- Themen aus Anlaß besonderer kirchlicher Feste und religiöser Ereignisse in konfessionsverschiedenen Familien (Reformationstag, Allerheiligen, Buß- und Bettag, Fronleichnam, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation);
- Themen aus besonderen Anlässen (z. B. Bischofssynode, Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen);
- Anregungen und Hilfen für religiöse Kindererziehung in konfessionsverschiedenen Familien.

4.8 Jugendarbeit

4.8.1 Dienst der Kirche

Nach dem diakonisch-pastoralen Konzept, wie es die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland entworfen hat, soll kirchliche Jugendarbeit durch ihre missionarische Ausrichtung »Dienst der Kirche an der Jugend überhaupt und Dienst an der Jugend der Kirche« sein³⁵⁾. Dies setzt ein hohes Maß ökumenischer Offenheit bezüglich der Inhalte und der Adressaten voraus.

Jugendliche treffen ihre Entscheidungen für eine Gruppe oder sonstige Angebote der kirchlichen Jugendarbeit nicht in erster Linie unter konfessionellen Gesichtspunkten. So nehmen mancherorts auch nicht-katholische Jugendliche am Leben der Gruppen teil. Gerade dies bedarf aber der sorgfältigen Absprache mit den anderen christlichen Kirchen. Jeder Eindruck von Abwerbung oder Vereinnahmung muß vermieden werden.

4.8.2 Vertrautwerden mit der Kirche

Unbeschadet dieser Offenheit vollzieht sich kirchliche Jugendarbeit auf dem Boden und dem Glaubensbewußtsein der Katholi-

schen Kirche. Gruppenleiter, erwachsene Helfer und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter begleiten Kinder und Jugendliche in den Gruppen und lassen sie dabei an ihrem eigenen Glauben und Leben teilnehmen. Im gemeinsamen religiösen Leben und Erleben können die Jugendlichen die Vielfalt der Formen kirchlich und konfessionell geprägten Lebens und Brauchtums, z. B. bei der Gestaltung der Karwoche, kennenlernen und einüben. Durch aktive Mitgestaltung wird den jungen Menschen auch die Eucharistiefeier als wichtigste Form des Gottesdienstes in unserer Kirche vertraut und bedeutsam werden.

4.8.3 Neue Gebets- und Gottesdienstformen

Darüber hinaus haben sich in der kirchlichen Jugendarbeit zahlreiche neue Formen gemeinsamen Gebetes und gemeinsamer Gottesdienste entwickelt, wie z. B. Fröschichten, liturgische Nächte, Wüstentage, Fasttage. Aber auch Rüst- und Einkehrtage und nicht zuletzt gemeinsame Bibelarbeit können Schwerpunkte ökumenischer Jugendarbeit sein.

4.8.4 Ökumenische Verantwortung und Leitungsaufgaben

Die Unterschiede zwischen den Konfessionen sind offenbar für viele junge Menschen keine bedeutsame Frage mehr. Dennoch sollten beispielsweise die Zugehörigkeit nicht-katholischer Jugendlicher und deren Glaubensverständnis auch Gegenstand des Gesprächs in der Gruppe werden. Hier ist eine menschlich offene und sachlich fundierte Begleitung durch Erwachsene und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter notwendig.

Selbständige Leitungsaufgaben (z. B. Gruppenleiter, Pfarrjugendleiter) sollen — dies gilt entsprechend vor allem für die Pfarr- und Verbandsarbeit, wenn die Satzungen bzw. Statuten für letztere nicht anders befinden³⁶⁾ — von nicht-katholischen Jugendlichen beim gegenwärtigen Stand der ökumenischen Beziehungen nicht übernommen werden; gegebenenfalls können sie in einem Leitungsteam vertreten sein.

4.8.5 Ökumenische Kontakte

Es ist sinnvoll und der Förderung wert, wenn zwischen der Jugendarbeit der katholischen und der nicht-katholischen Gemeinden Kontakte entstehen. So können Gruppen sich gegenseitig einladen und kennenlernen.

Hilfsaktionen, z. B. für Entwicklungsprojekte, können gemeinsam durchgeführt werden, ebenso Informationsabende zu aktuellen Fragen. Die Vertretung der Jugendarbeit in den Stadt- und Kreisjugendringen bietet selbstverständliche Ansätze für Kontakte und gegenseitige Absprachen.

4.9 Sonstige Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Das Überlassen kircheneigener Räume — über die Kirche hinaus (dazu vgl. oben 3.13) — sollte im Bedarfsfall selbstverständlich sein.

Weitere Formen der Zusammenarbeit sollen von Fall zu Fall gemeinsam geprüft werden, z. B. Austausch von Informationen, Gemeindebriefen oder deren gemeinsame Herstellung, Besuchsdienste.

5. Zusammenarbeit der Kirchen in christlicher Verantwortung für die Welt

5.1 Gemeinsames Zeugnis

Das gemeinsame Zeugnis der Kirchen zeigt sich nicht zuletzt in der brüderlichen Zusammenarbeit der Kirchen bei verschiedenen Aufgaben im weltlichen Bereich. Dabei geht es nicht nur um die Möglichkeit, Einfluß zu nehmen, sondern um das christliche Zeugnis in einer säkularisierten Welt.

Diese Ziel wird immer den Stil der Mitarbeit in der Öffentlichkeit prägen müssen.

5.2 Verschiedene Bereiche der Zusammenarbeit

Notwendig sind Absprachen und Zusammenarbeit im gesellschaftlichen, sozial-caritativen und kulturellen Bereich. Folgende Aufgaben bieten sich beispielsweise an:

- Kontakte zu den kommunalen Behörden und zu Gremien von Wirtschaft und Industrie (z. B. Stadtrat, Kammern, Betriebsräte, Arbeitskreise);
- Gestaltung des öffentlichen Lebens, der Arbeitswelt und der Freizeit;
- Sorge für die Schöpfung und für einen umfassenden Lebensschutz³⁷⁾;
- Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit³⁸⁾;
- Zielsetzung und Angebote kultureller Einrichtungen (z. B. Theater, Volkshochschulen);
- Atmosphäre in den Schulen und Kindergärten; Selbstverständnis der Erziehungsteams und der Lehrerkollegien;
- Ausrichtung der kommunalen Jugend-, Familien- und Altenpflege;
- Planung des Vereinslebens;

- Stellungnahmen zum Sport³⁹⁾;
- Probleme der Entwicklung, der Agrarpolitik und der Weltwirtschaftsordnung⁴⁰⁾.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Besonders wichtig ist eine gut funktionierende partnerschaftliche Öffentlichkeitsarbeit⁴¹⁾. Dazu gehören

- Absprachen zwischen den Redaktionen von Pfarrbriefen und Gemeindenachrichten einerseits und den lokalen Medien andererseits über Gottesdienst- und Veranstaltungsanzeigen sowie über Berichte aus dem Pfarrleben;
- Weitergabe von kirchlichen Nachrichten aus überpfarrlichen Bereichen an die lokalen Medien;
- Stellungnahmen zu Äußerungen und Produktionen der Medien;
- Sorge um Gottesdienst- und Hinweisschilder an geeigneten Orten;
- Verbreitung von entsprechender Literatur (z. B. Bibelausgaben, Zeitschriften) in Hotels, Heimen, Krankenhäusern und Arztpraxen;
- Hinweise auf Urlaubs- und Campingseelsorge.

Diese Handreichung soll schließen mit Worten Papst Johannes Pauls II., mit denen er bei seinem ersten (1980) und bei seinem zweiten (1987) Deutschlandbesuch zu ökumenischem Zeugnis und Dienst aufgerufen hat: »Lassen wir nichts unversucht, um miteinander zu bezeugen, was uns in Jesus Christus gegeben ist. Er ist der eine ‚Mittler zwischen Gott und den Menschen‘ (1 Tim 2,5). ‚In keinem anderen ist das Heil zu finden‘ (Apg 4,12). Alle Schritte zur Mitte verpflichten und stärken uns zugleich, die notwendigen Schritte hin zu allen unseren Schwestern und Brüdern zu wagen.«⁴²⁾ »Werden wir nicht müde auf dem Weg zum gemeinsamen Herrn; er ist auch der geradeste Weg zueinander.«⁴³⁾

Anmerkungen

- 1) Der in erster Auflage 1983 veröffentlichte Text wurde anhand neuer Dokumente überarbeitet und zum Teil wesentlich erweitert. In diesen Pastoralen Richtlinien ist das Grundschema der Einteilung aus den »Empfehlungen für die ökumenischen Bemühungen am Ort« der Bayerischen Bischofskonferenz vom 22./23. März 1982 mit Dank übernommen worden.
- 2) Vaticanum II, Dekret über den Ökumenismus »Unitatis redintegratio«, Nr. 5 (= Ökumenismusdekret), in: K. Rahner — H. Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, Freiburg i. Br. 1966, S. 229 — 250; vgl. Codex des kanonischen Rechtes (CIC), Lateinisch-deutsche Ausgabe, Vatikan — Kevelaer 1984², Can. 755.
- 3) Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit 5.1.1 und 9.5 (= Syn. Ökumene).
- 4) Papst Johannes Paul II., Ansprache bei der Begegnung mit Vertretern des Rates der EKD in Mainz am 17. 11. 1980, in: Papst Johannes Paul II. in Deutschland, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 25), S. 82.
- 5) Siehe Dokumente, Materialien und Handreichungen in Auswahl.
- 6) Im Kleinen Konzilskompendium (vgl. Anm. 2): »Nostra aetate«, S. 355 — 359; »Dignitatis humanae«, S. 661 — 675; »Lumen gentium«, S. 141 f.; »Gaudium et spes«, S. 463 — 470.
- 7) Über die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden erteilt Auskunft das Bischöfliche Ordinariat, Referat Ökumene, Postfach 1560, 6500 Mainz.
- 8) Richtlinien für die ökumenische Praxis, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1985, S. 10 (= Richtlinien DBK 1985); vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen vom 11. 3. 1976, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz Nr. 8/1976 (= Erklärung DBK 1976); der Text entstammt in den Grundzügen dem Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Gottesdienst 5.2 (= Syn. Gottesdienst).
- 9) Vgl. Ökumenismusdekret Nr. 8; Ökumenisches Direktorium I, 32 f. (= Ök. Dir. I); Richtlinien DBK 1985, S. 10; Syn. Gottesdienst 5.2.

- 10) Erklärung DBK 1976 und Syn. Gottesdienst 5.2.
- 11) Den Sonntag feiern. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1984, S. 3 (= Den Sonntag feiern, 1984); vgl. diese Richtlinien 3.9 und 3.10; Syn. Gottesdienst 1., 2.1 und 2.3; Richtlinien DBK 1985, S. 10 f.
- 12) Richtlinien DBK 1985, S. 11; vgl. Syn. Gottesdienst 5.2; Erklärung DBK 1976; Den Sonntag feiern 1984, S. 3 f.
- 13) Es ist notwendig, neben dem Apostolischen auch das Nizäno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis (das »Große Glaubensbekenntnis«) wieder deutlicher ins Bewußtsein zu heben. Bei der 1600-Jahrfeier dieses Glaubensbekenntnisses (1981) haben sich fast alle Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland in einer gemeinsamen Erklärung dazu bekannt.
- 14) Vgl. Syn. Gottesdienst 5.1; vgl. weitere Arbeitshilfen aus der Ökumenischen Centrale, Neue Schlesingergasse 22 — 24, 6000 Frankfurt, Telefon 069/20334-37 (z. B. Taufgottesdienst, Formen der Buße und Vergebung).
- 15) Syn. Gottesdienst 5.4; vgl. CIC, Can. 908.
- 16) Syn. Gottesdienst 5.4.
- 17) Vaticanum II, Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 106 (= Lit. Konst.); vgl. Richtlinien DBK 1985, S. 10 f., Syn. Gottesdienst 2.1-4; CIC, Can. 1246 — 1248; Freiwerden für Gott und Freisein für die Menschen — Vom Sinn des Sonntags, Hirtenwort des Bischofs von Mainz Karl Lehmann zur Österlichen Bußzeit 1987, bes.: II u. IV/1 (= Vom Sinn des Sonntags, Bischof K. Lehmann, 1987).
- 18) Syn. Gottesdienst 2.3.
- 19) Das gilt auch für den Vorabend des Sonntags; vgl. Den Sonntag feiern, 1984, S. 3: »Nach katholischem Verständnis kann ein Wortgottesdienst die Eucharistiefeyer am Sonntag nicht ersetzen. Deshalb ist der Vorabend des Sonntags und der Sonntagvormittag für die Eucharistie freizuhalten.«
- 20) Vgl. zur weiteren Begründung Syn. Gottesdienst 2.4.3 und Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Nr. 14/1978, S. 71 — 74. Vgl. inzwischen das römische Direktorium »Sonntagsgottesdienste ohne Priester«, das unter dem Titel »Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester« mit einer »Einführung der Deutschen Bischofskonferenz« in der Reihe »Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls« (Nr. 94) erschienen ist (Bonn 1990). Eine Neuregelung im Bistum Mainz steht noch aus.
- 21) Den Sonntag feiern, 1984, S. 5.
- 22) Vom Sinn des Sonntags, Bischof K. Lehmann, 1987, S. 7.
- 23) Vgl. Richtlinien DBK 1985, S. 14; Ök. Dir. I, 56; CIC, Can. 767 § 1.
- 24) Richtlinien DBK 1985, S. 13; CIC, Can. 844.
- 25) Ök. Dir. I, 55; vgl. CIC, Can. 844; Richtlinien, DBK 1985, S. 13.
- 26) CIC, Can. 844 § 4.
- 27) Ök. Dir. I, 55; vgl. CIC, Can. 844 §§ 1 und 2.
- 28) Christlicher Gottesdienst im evangelisch-katholischen Gespräch. Studie der Theologischen Kontaktkommission der Kirchenleitungen in Hessen, 1984, S. 32.
- 29) Syn. Gottesdienst, 5.5.
- 30) Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1985, S. 23. Vgl. zur Begründung der katholischen Stellungnahme Leo Scheffczyk, »Das Wort und die Sakramente in der Kirche. Mit Bezug auf die Feier des Sonntags« (= Arbeitshilfen 37), Bonn 1985; Ökumenischer Dialog über »Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament« (= Arbeitshilfen 59), Bonn 1987; Eine katholische Stellungnahme zu den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen »Taufe, Eucharistie und Amt« (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 79), Bonn 1987; Die Eucharistie der einen Kirche. Dokumente des katholisch-orthodoxen Dialogs auf deutscher und auf internationaler Ebene (Die deutschen Bischöfe — Ökumene-Kommission — 8), Bonn 1989. Vgl. auch »Fragen der Sakramentenpastoral in orthodox-katholisch gemischten Gemeinden. Eine Handreichung für die Seelsorger«, hrsg. von Chr. Konstantinidis — E. Chr. Suttner, Regensburg 1979.
- 31) Vgl. Literaturliste Nr. 11, 12, 16, 26.
- 32) Vgl. Literaturliste Nr. 13, 14, 16, 17, 18. Eine Zusammenstellung der genannten Dokumente findet sich weitgehend bei W. Schöpsdau, Konfessionsverschiedene Ehe. Ein Handbuch, Göttingen 1984, S. 89 — 183 (urteilt sonst von einem betont evangelischen Standort aus). Hilfen zu den Problemen der konfessionsverschiedenen Ehe: Religiöse Kindererziehung in der Mischehe, hrsg. von der Interkonfessionellen Arbeitsgemeinschaft für Mischehen-Seelsorge der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1984; F. Böckle u. a., Die konfessionsverschiedene Ehe. Problem für Millionen — Herausforderung für die Ökumene, Regensburg 1988; P. Neuner, Geeint im Leben — getrennt im Bekenntnis? Die konfessionsverschiedene Ehe. Lehre — Probleme — Chancen, Düsseldorf 1989.

- 33) Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Der Religionsunterricht in der Schule, 2.7.1; 3.4.
- 34) Apostolisches Schreiben »Catechesi Tradendae«, Nr. 32 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 12).
- 35) Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit, 1. Einleitung.
- 36) **Anmerkung des Bischofs:** Solche Satzungsbestimmungen wären allerdings nicht im Sinne der Konzeption kirchlicher Jugendarbeit, wie sie vom Bistum Mainz beabsichtigt ist und getragen wird. Zur ökumenischen Öffnung der Verbände vgl. Karl Lehmann, In der Kirche zuhause, offen für die Welt. Grundsatzreferat beim Diözesantag der katholischen Verbände 1985 in Mainz (= Aktuelle Information 38), Mainz 1985, S. 12 f.:
 »Daß die Verbände zuerst mit ihren ökumenischen Gesinnungsfreunden, seien es einzelne Mitglieder oder auch wiederum Verbände, zusammenarbeiten, ist heute ein oberstes Gebot. Im übrigen wird die ökumenische Öffnung bei jedem Verband auf je eigene Weise gestaltet werden müssen. In vielen Fällen wird es genügen, wenn Nichtkatholiken einen möglicherweise auch gestuften Gaststatus in den Verbänden innehaben, der sie am Leben der Verbände ausreichend teilnehmen läßt. Natürlich läßt sich auch über eine Mitgliedschaft von Nichtkatholiken in einzelnen Verbänden sprechen, wo dies aufgrund der konkreten Sendung und der örtlichen Situation angezeigt ist. Doch dürfte dies eher ein Ausnahmefall sein. Denn solange die Kirchen eng zusammenarbeiten, aber doch selbst eigene gesellschaftliche Gebilde bleiben, sind einer vollen und unbegrenzten Mitgliedschaft von Nichtkatholiken in allen Verbänden Grenzen gesetzt. Die Übernahme von Führungsaufgaben in kirchlichen Verbänden durch Nichtkatholiken ist aus den selben Gründen nicht empfehlenswert. Es kommt nicht nur auf eine allgemeine ‚Kirchlichkeit‘ der Verbände an, sondern diese muß eine konkrete Heimat und lebendige Verwurzelung in einer Gemeinde bzw. Kirche bedeuten. Sonst verlieren die Verbände im allgemeinen rasch ihr eigenes Profil. Selbstverständlich wird sich die ökumenische Öffnung der Verbände am Fortschritt der ökumenischen Bewegung orientieren.«
 Die kirchenrechtliche Lage ist außerordentlich schwierig und differenziert, weil das neue Recht von 1983 diese Frage wohl nicht entschieden hat, vgl. dazu W. Schulz, Der neue Kodex und die kirchlichen Vereine, Paderborn 1986, S. 82 — 84. Die Deutsche Bischofskonferenz wird bei der bevorstehenden rechtlichen Neuordnung des Verbändewesens hierzu Partikularnormen erlassen. Zur Diskussion vgl. auch Katholische Verbände. Studenttag der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (= Arbeitshilfen 61), Bonn 1989.
- 37) Vgl. dazu nun die Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung

- mit den übrigen Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und Berlin (West), Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens, Trier/Gütersloh 1989. Themen: Bewahrung der Schöpfung, besondere Würde des menschlichen Lebens, Forschung an Embryonen, das ungeborene Leben im Mutterleib, behindertes menschliches Leben, Organverpflanzung, das Ende des menschlichen Lebens.
- 38) Vgl. dazu besonders die Dokumente der Ökumenischen Versammlungen von Basel und Stuttgart 1989: »Gottes Gaben — Unsere Aufgabe. Die Erklärung von Stuttgart« und »Europäische Ökumenische Versammlung ‚Frieden in Gerechtigkeit‘, Basel 15. — 21. Mai 1989. Das Dokument« (= Arbeitshilfen 70), Bonn 1989. Das Stuttgarter Dokument ist auch erschienen unter dem Titel »Gottes Gaben — Unsere Aufgabe« (= Arbeitshilfen 62), Bonn 1989, mit einer nützlichen Zusammenstellung katholischer Dokumente zu den Themen: S. 61 — 67.
- 39) Vgl. dazu vor allem die Schriftenreihe »Christliche Perspektiven im Sport«, hrsg. von P. Jakobi und H.-E. Rösch, Mainz 1976 ff. (Topos-Taschenbücher), vgl. bes. die Dokumente und weitere Hinweise in Bd. 8: Sport und Religion, Mainz 1986. Vgl. demnächst: Sport und christliches Ethos. Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Sport (1990).
- 40) Vgl. dazu zahlreiche Erklärungen der Gemeinsamen Konferenz »Kirche und Entwicklung« (Katholische Geschäftsstelle, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1): Empfehlungen für die Kooperation zwischen kirchlicher Entwicklungsarbeit und Unternehmertätigkeit in der Dritten Welt (1978); Partner in der Weltwirtschaft (1983); Solidarität in der Krise — Das Gebot der Stunde (1983); Gemeinsam aus der Krise (1983); Entwicklung und Rüstung (1984/1986); Gemeinsame Zukunft von Nord und Süd? (1985); Für eine Wirtschaft der Armen (1986); Gemeinsam das Überleben sichern (1986); Der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und die Armen (1987); Die Arbeitnehmer-Beziehungen in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Bedeutung für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (1987); Schuld und Verschuldung - ein kirchlicher Dialog zwischen Nord und Süd (1987); Die internationale Verschuldungskrise geht uns alle an (1988); Neuordnung der Agrarpolitik als gesellschaftliche Herausforderung (1989).
- 41) Vgl. dazu Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel, Richtlinien für die ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit im Kommunikationswesen (= Arbeitshilfen 75), Bonn 1990 (dort weitere Dokumente).
- 42) Papst Johannes Paul II., Ansprache an die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin

(West) in Mainz am 17.11.1980, in: Papst Johannes Paul II. in Deutschland, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, S. 87.

- 43) Papst Johannes Paul II., Predigt beim ökumenischen Gottesdienst in Augsburg am 4. Mai 1987, in: Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem zweiten Pastoralbesuch in Deutschland sowie Begrüßungsworte und Reden, die an den Heiligen Vater gerichtet wurden, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, S. 123.

Literaturhinweise

Dokumente, Materialien und Handreichungen in Auswahl

1. Vaticanum II, Dekret über den Ökumenismus, in: K. Rahner — H. Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, Freiburg i. Br. 1966 u. ö.
2. Ökumenisches Direktorium (I. Teil), Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Mainz 1967, Nachkonziliare Dokumente Nr. 7; vgl. auch die gesamte Ausgabe in der »Nachkonziliaren Dokumentation« (= ND), herausgegeben von W. Bartz: Teil I (ND 7), Teil II (ND 27), Trier 1967/1970.
3. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg 1985⁶, besonders: Beschluß »Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit« und Beschluß »Gottesdienst«.
4. Dokumente wachsender Übereinstimmung, Paderborn — Frankfurt 1983. Hier sind die wichtigsten bilateralen Konsensdokumente (bis 1982), die auf Weltebene entstanden sind, zusammengefaßt. Band II ist in Vorbereitung.
5. Taufe — Eucharistie — Amt, Paderborn 1985¹⁰. Es handelt sich um die Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, also ein Dokument der multilateralen Ökumene auf Weltebene, an dem auch katholische Theologen beteiligt gewesen sind. Es ist bekannt unter dem Stichwort »Lima-Text«.
6. Dokumente der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, eingesetzt vom Sekretariat für die Förderung der Einheit der Christen und vom Lutherischen Weltbund, Paderborn — Frankfurt:
 - Das Herrenmahl, 1983¹¹
 - Wege zur Gemeinschaft, 1981²
 - Das geistliche Amt in der Kirche, 1983⁴
 - Einheit vor uns, 1985Diese Dokumente des Dialogs zwischen dem Lutherischen Weltbund und der römisch-katholischen Kirche wollen zur Klärung und Überwindung trennender Gegensätze beitragen und Schritte auf dem Weg zu Gemeinschaft im Glauben sein.
7. Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament, Arbeitsergebnis einer bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Paderborn 1984.
Die besondere Zielsetzung dieser Studie ist es, zur theologischen Klärung dessen beizutragen, was beide Kirchen verbindet und was sie noch trennt.
8. Erklärung zur 1600-Jahrfeier des Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel, Pfingsten 1981, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
Dieses Dokument ist auch von fast allen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) unterzeichnet (Auslieferung: Bischöfliches Ordinariat, 6500 Mainz).
9. Grundwerte und Gottes Gebot, Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, Trier 1979³.
10. Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung, Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, Köln 1985.
11. Motu proprio »Matrimonia mixta« Papst Pauls VI. (31. 3. 1970), in: Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz Nr. 27/1970 und Ausführungsbestimmungen zum Motu proprio »Matrimonia mixta« vom 23. 9. 1970 über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz Nr. 16/1970.
12. Codex des kanonischen Rechtes (CIC). Lateinisch-deutsche Ausgabe, Vatikan — Kevelaer 1984².
13. Apostolisches Schreiben »Familiaris Consortio« von Papst Johannes Paul II. über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute; Verlaut-

- barungen des Apostolischen Stuhls Nr. 33 (Auslieferung: Bischöfliches Ordinariat, Mainz).
14. Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, Würzburg 1974.
 15. Vereinbarungen der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen, herausgegeben von der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen 1977 (Auslieferung: Bischöfliches Ordinariat, Mainz).
 16. Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, Arbeitshilfe Nr. 22/1981 (Auslieferung: Bischöfliches Ordinariat, Mainz).
 17. Ja zur Ehe, herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1981 (Auslieferung: Bischöfliches Ordinariat, Mainz).
 18. Zur konfessionsverschiedenen Ehe. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland 1985 (Auslieferung: Bischöfliches Ordinariat, Mainz).
 19. Den Sonntag feiern. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland 1984 (Auslieferung: Bischöfliches Ordinariat, Mainz).
 20. Richtlinien für die ökumenische Praxis, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Arbeitshilfen Nr. 39/1985 (Auslieferung: Bischöfliches Ordinariat, Mainz).
 21. Handbuch der Ökumenik, Bände I — III, Paderborn 1985 — 1987.
 22. Lehrverurteilungen — kirchentrennend? Band I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, herausgegeben von K. Lehmann und W. Pannenberg, Freiburg - Göttingen 1986; Band II: Materialien zu den Lehrverurteilungen und zur Theologie der Rechtfertigung, herausgegeben von K. Lehmann, Freiburg — Göttingen 1989; Band III: Materialien zur Lehre von den Sakramenten und vom kirchlichen Amt, herausgegeben von W. Pannenberg, Freiburg — Göttingen 1990.
 23. Christlicher Gottesdienst im evangelisch-katholischen Gespräch. Studie der Theologischen Kontaktkommission der Kirchenleitungen in Hessen 1984 (Auslieferung: Bischöfliches Ordinariat, Mainz).
 24. H. J. Urban und W. Wieland, Was ist evangelisch, was katholisch? Handreichung für Erwachsenenbildung, Religionsunterricht und Seelsorge, Paderborn 1984.
 25. Faltblatt der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), herausgegeben von der Ökumenischen Centrale, Frankfurt (auch mit Adressen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Rhein-Main und der anderen regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen).
 26. Gemeinsame kirchliche Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen, herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Regensburg 1987⁹.
 27. Gemeinsame Kirchenlieder. Gesänge der deutschsprachigen Christenheit, herausgegeben im Auftrag der christlichen Kirchen des deutschen Sprachbereichs von der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut, Berlin — Regensburg 1979².
 28. Gesänge zur Bestattung. Gemeinsame Kirchenlieder und Gebete der deutschsprachigen Christenheit, herausgegeben im Auftrag der christlichen Kirchen des deutschen Sprachbereichs von der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut, Berlin — Regensburg 1984⁴.
 29. Leuchte, bunter Regenbogen. Gemeinsame geistliche Kinderlieder der deutschsprachigen Christenheit, herausgegeben im Auftrag der christlichen Kirchen des deutschen Sprachbereichs von der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut, Kassel — Regensburg 1983.
 30. Wichtige Gottesdienstvorlagen sind die je zur Gebetswoche für die Einheit der Christen herauskommenden Gebetshefte (Kyrios-Verlag, Meitingen), die Unterlagen zum Weltgebetstag der Frauen und das jährlich erscheinende Materialheft für Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft für den Bibelsonntag, herausgegeben vom Evangelischen und Katholischen Bibelwerk in Zusammenarbeit mit regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen.
 31. Miteinander vor Gott, Gottesdienst in ökumenischer Gemeinschaft, Köln 1981.
 32. Arbeitshilfen aus der Ökumenischen Centrale, herausgegeben von der Ökumenischen Centrale im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e. V., Postfach 101762, Neue Schlesingergasse 22 — 24, 6000 Frankfurt 1.
 1. Klaus Schmidt — Heinz Szobries, Gemeinden lernen einander kennen. Beispiel: Taufgottesdienst, 79 S.

Es handelt sich um einen Modellversuch der Ökumenischen Centrale, in dessen Verlauf Gemeinden verschiedener Konfessionen (evangelische, römisch-katholische, freikirchliche, griechisch-orthodoxe, altkatholische Christen) einander am Beispiel ihrer Taufauffassung und Taufliturgie kennengelernt haben.

2. Klaus Schmidt — Heinz Szobries, Gemeinden arbeiten zusammen. Beispiel aus ökumenischen Gemeindezentren und lokalen Arbeitsgemeinschaften, 79 S.

Eine kleine Sammlung von Beispielen und Erfahrungen ökumenischer Zusammenarbeit; sie enthält Hinweise auf Möglichkeiten, Initiativen, Formen praktischer Ökumene u. a. zu den Bereichen Gottesdienst, Bibel-, Bildungs-, Sozial-, Friedens- und Zielgruppenarbeit.

In Ergänzung dazu ist erschienen:

Klaus Schmidt — Heinz Szobries, Gemeinden arbeiten zusammen. Schritte auf dem Weg zur Einheit, nachvollziehbare Beispiele, Handlungsmodelle. 30 Dias, Tonbandkassette, Buchteil (identisch mit Arbeitshilfe 2), av-edition Kirchliche Medienarbeit, Kanalstraße 11, 8000 München 22.

3. Klaus Schmidt — Athanasios Basdekis — Hans-Martin Steckel, Gemeinden lernen einander kennen. Beispiel-Formen der Buße und Vergebung, 87 S. (ähnlich aufgebaut wie 1).

Die Ökumenische Centrale in Frankfurt gibt außer einem Materialdienst auch noch weitere Arbeitshilfen heraus.

In dieser Reihe:

Heft 1:	Gemeindekatechese	(1979)	
Heft 2:	Gemeindeseelsorge	(1983)	— vergriffen —
Heft 3:	Ökumene	(1983/1990)	
Heft 4:	Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprachen	(1983)	
Heft 5:	Schulischer Religionsunterricht	(1984)	— vergriffen —